

# RS OGH 2004/6/9 22R76/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

## Norm

ABGB §339

## Rechtssatz

Ein gewerbsmäßiger Fahrzeugvermieter ist im Besitzstörungsfall nur dann passivlegitimiert, wenn er die Benennung des tatsächlichen Störers ablehnt bzw schuldhaft verzögert oder wenn er sonst nichts zur Unterbindung von Besitzstörungen durch seinen Vertragspartner (unmittelbarer Störer) unternimmt, obwohl ihm dies - zB durch einen entsprechenden Hinweis in AGB - möglich wäre.

## Entscheidungstexte

- 22 R 76/04m  
Entscheidungstext LG Salzburg 09.06.2004 22 R 76/04m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2004:RSA0000023

## Dokumentnummer

JJR\_20040609\_LG00569\_02200R00076\_04M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)